

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
S/RES/1221 (1999)  
12. Januar 1999

---

RESOLUTION 1221 (1999)

*verabschiedet auf der 3965. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 12. Januar 1999*

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1196 (1998) vom 16. September 1998 und 1219 (1998) vom 31. Dezember 1998,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998 (S/PRST/1998/37),

*mit dem Ausdruck seiner Empörung* über den Abschluß eines zweiten von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeugs am 2. Januar 1999 über dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) kontrollierten Gebiet, wodurch sich die Zahl der in den letzten Monaten in diesem Gebiet verlorenen Luftfahrzeuge auf sechs erhöht,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über das Schicksal der Passagiere und der Besatzungen dieser Luftfahrzeuge und mit tiefem Bedauern über die bei diesen Zwischenfällen zu beklagenden Todesopfer,

*betonend*, daß Angriffe gegen im Namen der Vereinten Nationen tätiges Personal unannehmbar und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel, von wem sie begangen werden,

*mißbilligend*, daß die UNITA weder bei der Klärung der Umstände dieser tragischen Zwischenfälle, die sich über dem unter ihrer Kontrolle stehenden Gebiet ereignet haben, noch bei der Genehmigung der umgehenden Entsendung der Such- und Rettungsmission der Vereinten Nationen kooperiert,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* den Abschluß der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge, *mißbilligt* den unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlust anderer kommerzieller Luftfahrzeuge und *verlangt* die sofortige Einstellung aller derartigen Angriffe;

2. *bekräftigt* seine Entschlossenheit, durch eine sofortige und objektive internationale Untersuchung dieser tragischen Zwischenfälle die Wahrheit über den Abschluß der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge sowie den unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlust anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über dem von der UNITA kontrollierten Gebiet herauszufinden und die Verantwortlichen dafür zu ermitteln, und *wiederholt* seine Aufforderung an alle Beteiligten, insbesondere die UNITA, bei dieser Untersuchung voll zu kooperieren und sie zu erleichtern;

3. *kommt zu dem Schluß*, daß der Führer der UNITA, Jonas Savimbi, den Forderungen in der Ratsresolution 1219 (1998) vom 31. Dezember 1998 nicht Folge geleistet hat;

4. *verlangt erneut*, daß der Führer der UNITA, Jonas Savimbi, bei der Suche nach möglichen Überlebenden der genannten Zwischenfälle und bei deren Rettung sofort und redlich kooperiert;

5. *begrüßt* die konkreten Maßnahmen, die die Regierung Angolas ergriffen hat, um die vom Präsidenten Angolas gegenüber dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs am 5. Januar 1999 abgegebene Zusage betreffend die den Vereinten Nationen bei den Such- und Rettungsanstrengungen zu gewährende Zusammenarbeit zu erfüllen, und *legt ihr nahe*, diese Zusammenarbeit auch künftig zu gewähren;

6. *ersucht* die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), die Untersuchung dieser Zwischenfälle auf jede erdenkliche Weise zu unterstützen, sobald die Situation am Boden es zuläßt, und *fordert* die Mitgliedstaaten, die über Kapazitäten und Fachleute für Untersuchungen verfügen, *nachdrücklich auf*, den Vereinten Nationen auf Ersuchen bei der Untersuchung dieser Zwischenfälle behilflich zu sein;

7. *betont*, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 gegen die UNITA verhängten Maßnahmen einzuhalten;

8. *bekundet* seine Bereitschaft, auf der Grundlage eines von dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) bis zum 15. Februar 1999 zu erstellenden Berichts, der sich den Sachverstand der zuständigen Organe und Organisationen, namentlich der Internationalen Fernmeldeunion, zunutze macht, Berichten über Verstöße gegen die in Ziffer 7 genannten Maßnahmen nachzugehen, Schritte zur besseren Umsetzung dieser Maßnahmen zu unternehmen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen, namentlich auf dem Gebiet der Telekommunikation, zu erwägen;

9. *legt* dem Vorsitzenden des in Ziffer 8 genannten Ausschusses *nahe*, sich mit der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) darüber ins Benehmen zu setzen, wie die Umsetzung der in Ziffer 7 genannten Maßnahmen verbessert werden kann;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

-----